

**BAUWERBER:**

Name  
Post-Anschrift  
PLZ Ort  
Telefon  
Mobil  
Email

An die  
Stadtgemeinde Bad Vöslau  
Baubehörde  
Schloßplatz 1  
2540 Bad Vöslau

**Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.**

Vorab auch per Email (stadtgemeinde@badvoeslau.at) oder  
per Telefax (02252/77190) möglich.

....., am .....

Betrifft:

Bauvorhaben:
Bauplatz-Anschrift:
Baubewilligungsbescheid:

## Baubeginnsanzeige

gemäß § 26 und § 25 Abs.2 NÖ Bauordnung 2014

### für ein §18 (1a) – B a u a n s u c h e n

gemäß § 14 in Verbindung mit § 18 (1a) NÖ Bauordnung 2014 vers.2017.5

Bezugnehmend auf den oben angeführten Baubewilligungsbescheid teile(n) ich (wir) als Bauwerber(in) hiemit der Stadtgemeinde Bad Vöslau als Baubehörde mit, daß bei o.a. Bauvorhaben der Baubeginn mit ..... (Datum) festgesetzt wurde.

BAUWERBER

  
  
  
  
  
  
  
  
  
  

.....

(Datum und Unterschrift)

# Stadtgemeinde Bad Vöslau

## Merkblatt - Baubeginn

1. Ausführungsfristen gemäß § 24 NÖ Bauordnung 2014
  - a) Baubeginn: Mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens muß binnen 2 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen werden.
  - b) Die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens muß binnen 5 Jahren ab dem Baubeginn vollendet werden.
  - c) Auf begründeten schriftlichen Antrag - gestellt vor Ablauf der Frist! - kann die Frist für den Baubeginn, bzw. die Frist für die Vollendung verlängert werden.
  
2. Baubeginn gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Bauausführung der Baubehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
  
3. Planabweichungen und Änderungen

Werden im Zuge der Baudurchführung Änderungen gegenüber dem bewilligten Bauvorhaben notwendig, so hat der Bauwerber die geplanten Änderungen vor deren Durchführung gesondert bei der Baubehörde einzureichen, bzw. per Bauanzeige anzuzeigen.